

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „NBB-Projekt NP.21105 in 16727 Velten“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 27. August 2021

Die vorhandene Gashochdruckversorgungsleitung (HD-Leitung) DN 400 St DP 16 der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) aus dem Jahr 1956 ist kathodisch geschützt. Der Schutzstrombedarf ist angestiegen. Messungen zeigten diverse Fehlstellen in der Umhüllung. Daher plant die NBB in der Stadt Velten, Gemarkung Falkenhage Forst (V), Landkreis Oberhavel, die Auswechslung der vorhandenen HD-Leitung vom Schilderpfahl (SPf) 73 östlich der BAB 111 bis zur Schiebergruppe (BP 532). Die Leitung kann maximal 7 Tage außer Betrieb genommen werden. Deswegen soll ein Großteil der Erneuerung in Parallelverlegung mit ca. 1 Meter Abstand zur Altleitung realisiert werden. Letztere wird inertisiert (Verfahren zum Explosionsschutz) und nur im Bereich der Kreuzung der Gleisanlagen der Betriebsbahn der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH verdämmt.

Die standortgleiche Auswechslung der Armaturengruppe ist ebenfalls Bestandteil des Vorhabens.

Auf einer Länge von ca. 287 m ist die Realisierung in geschlossener Bauweise vorgesehen, sowie auf ca. 1.683 m Länge die offene Bauweise. Somit ergibt sich eine Gesamtbaulänge von fast 1970 m. Eine Genehmigung zur temporären Waldumwandlung im Umfang von 1,2 ha wurde erteilt.

Eine Erweiterung des Gashochdrucknetzes findet nicht statt.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der HD-Leitung der NBB nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 und 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben

sind das Landschaftsschutzgebiet „Stolpe“, die Trinkwasserschutzzone (TWZ) III der Wasserfassung des Wasserwerks Stolpe sowie das geschützte Biotop „Erlenwald Biotop-Nr. 08103“ betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Sanierungsvorhaben an der HD-Leitung der NBB in Velten keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele des LSG „Stolpe“ aus. Bau- und anlagebedingt ergeben sich durch die Sanierungsmaßnahmen ebenfalls keine Auswirkungen, die die Schutzziele der TWZ III der Wasserfassung des Wasserwerkes Stolpe nachteilig betreffen, da die Bestimmungen für Arbeiten in der TWZ eingehalten werden.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal der Sanierungsbereich direkt neben der bereits bestehenden Ferngasleitung liegt. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der NBB.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.